



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10255**
Datum: 08.11.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	10.11.2011 01.12.2011	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	16.11.2011 07.12.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2011 14.12.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der FDP-Stadtratsfraktion zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) [V/2011/09942]

Beschlussvorschlag:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 7 (2)

Zuzulassen sind Antragsteller, die eine entsprechende fachliche Qualifikation haben ~~und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerklichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder vergleichbaren anerkannten Abschluss abgelegt hat. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs.4 gelten entsprechend.~~

§ 7 (9)

Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen diese Satzung verstoßen ~~oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind~~, nach schriftlicher Mahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 7 (11) wird gestrichen.

§ 13 (1)

Die Ruhezeit **beträgt** für Aschen **15 Jahre** und ~~für~~ Leichen ~~beträgt~~ 20 Jahre.

§ 16 (1)

Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 **bzw. 15** Jahren Ruhezeit des Bestatteten / Beizusetzenden verliehen. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.

§ 17 (1)

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden ~~für 30 Jahre~~ **gemäß § 13 (1)** verliehen. **Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.**

§ 17 (2)

~~Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zur Gewährleistung der Ruhezeit für weitere Beisetzungen / Bestattungen oder im Ablaufjahr für mindestens 1 Jahr auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb oder Verlängerungen von Nutzungsrechten ablehnen, wenn die Schließung des Friedhofes gemäß § 4 beabsichtigt ist.~~

§ 17 (8) wird gestrichen.

§ 18 (2)

Das Nutzungsrecht wird für ~~30~~ **15** Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist **auf Antrag** möglich.

§ 18 (5)

Die Urnenstelen sind jeweils einer 1 m² Grabfläche zugeordnet. Das Nutzungsrecht wird für ~~30~~ **15** Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist **auf Antrag** möglich.

§ 19 (3)

Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird für die Dauer von ~~30~~ **15** Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

§ 21 Naturnahe Bestattungen für Urnen (5)

Das Nutzungsrecht für die naturnahe Bestattung wird für die Dauer von ~~20~~ **15** Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes und Umbettungen sind nicht möglich.

§ 22 (3)

~~Das Nutzungsrecht kann je nach Anlage für die Dauer von 20 bzw. 30 Jahren erworben werden.~~
Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre verliehen.

§ 39 (1)

5. e) lärmt ~~und spielt~~,

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

1. Zu § 7 (2): Ein freier Zugang für Gewerbetreibende muss sichergestellt sein.
2. § 7 (11) kann aufgrund der Änderungen in § 7 (2) entfallen.
3. Zu § 13 (1): Ziel der Änderungen ist eine Anpassung der Ruhe- bzw. Nutzungszeit für Aschen an § 22 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Für Leichen gelten aufgrund der halleschen Geologie 20 Jahre.
4. Teile des § 17 (2) sowie § 17 (8) können gestrichen werden, da bereits in § 17 (1) neu geregelt.
5. Im § 39 Ordnungswidrigkeiten wird das Spielen unnötig geahndet. Verboten bleibt es durch § 6 (3) e.

Sitzung des Stadtrates am 14.12.2011
Änderungsantrag des Stadtrates Herrn Kley (FDP-Fraktion) zur Friedhofssatzung
Vorlagen-Nr.: V/2011/09942

Vorlagen-Nr.: V/2011/10255

Antwort der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) abzulehnen.

Begründung:

§ 7

Die neue Fassung des § 7 wurde durch die 1. Änderung der Satzung in Anpassung an die EU-Richtlinien durch den Stadtratsbeschluss am 25.11.2009 neu geregelt. Die textliche Fassung folgt der Leitfassung des Deutschen Städtetages zur Musterfriedhofssatzung. Entsprechend dieser Leitfassung dürfen die Anforderungen an niedergelassene Gewerbebetriebe im Inland höher gestellt werden, als an Gewerbetreibende, die lediglich vorübergehend grenzüberschreitend tätig sind. Die Diskussion zum „freien Zugang für Gewerbetreibende“ wurde ausführlich mit pro und contra im Zusammenhang mit o. g. 1. Änderung geführt. Der Stadtrat hat die Notwendigkeit der Kontrolle in einem sensiblen Tätigkeitsbereich, wie Friedhofswesen, durch Beschluss vom 25.11.2009 bestätigt.

§ 13 (1)

Die Ruhezeiten für Aschen und Leichen beträgt 20 Jahre. Die Anpassung der Ruhezeiten für Urnen an die Ruhezeiten für Erdbestattungen richtet sich nach § 22 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), wonach Aschen und Erden gleichzusetzen sind.

Bei der Festlegung der Ruhezeiten sind gemäß § 22, Abs. 2, Satz 1 des BestattG LSA die Freiheit der Religionsausübung und die Verwesensdauer der Leichen zu berücksichtigen. Die Ruhezeit ist eine Mindestfrist; sie muss so bemessen sein, dass der Verwesungsvorgang bis zu ihrem Ablauf abgeschlossen ist. Für Halle ist diese Frist aufgrund der geologischen und hydrologischen Verhältnisse auf 20 Jahre festgesetzt.

Ist demnach auf einen Friedhof eine Ruhezeit von 20 Jahren für Erdbestattungen festgelegt, so gilt dies auch für die Aschen Verstorbener.

Gleiches gilt für § 16 (1).

§ 17 (1)

Es muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen **Ruhezeit** und **Nutzungszeit!** (Hier verwechselt der Antragsteller offensichtlich die Begrifflichkeiten).

Wahlgräber werden grundsätzlich für 30 Jahre Nutzungszeit verliehen (deshalb auch Wahlgräber).

§ 17 (2)

Der Hinweis auf Verlängerungsmöglichkeiten von Nutzungsrechten sollte erhalten bleiben, da er zur Klarheit bezüglich der Ruhefristen beiträgt.

§ 17 (8)

Der Hinweis auf die Möglichkeit des Verzichtes auf die Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit sollte aus Bürgerfreundlichkeit beibehalten werden.

§§ 18 (2), 18 (5), 19 (3), 21 (5), 22 (3)

Es handelt sich hier um Nutzungsrechte – nicht zu verwechseln mit Ruhezeiten. Reihengrabstellen werden grundsätzlich für 20 Jahre Nutzungszeit verliehen. Wahlgrabstätten jeweils mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren. So wurde es durch den Stadtrat im Rahmen der Gebührensatzung beschlossen. Eine Änderung ist derzeit nicht möglich und nicht gewollt.

§ 39 (1) – 5 e

Die Regelung ist in Anlehnung an die Musterfriedhofssatzung aufgenommen worden. Der Begriff „spielen“ ist sehr weitläufig und kann auch bedeuten: Fußball, Handball, Theater, Musik usw. Die Verwaltung empfiehlt, der Musterfriedhofssatzung zu folgen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter